

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H., der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindergärten und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), alle in der bei Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindergärten Lummerland und Liliput der Stadt Búdelsdorf.
- (2) Die Kindergärten sind soziale öffentliche Einrichtungen der Stadt Búdelsdorf mit eigenständigem alters- und entwicklungspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern/Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindergärten (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (3) Die Stadt Búdelsdorf betreibt die Kindergärten in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Stadt Búdelsdorf bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Für die Plätze im Krippenbereich können grundsätzlich nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des Kindergartenjahres ihr erstes Lebensjahr vollenden. Für die Plätze im Regelbereich können nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des Kindergartenjahres ihr drittes Lebensjahr vollenden (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII).
- (4) Die rechtsverbindliche Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern / Personensorgeberechtigten in der Regel mindestens 6 Monate vor Beginn der Betreuung. Anmeldungen können per E-Mail an die Stadtverwaltung oder über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die Eingabe der Anmelde Daten in der KiTa-Datenbank kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Diese sind verpflichtet, bei Änderung ihrer Daten die Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren.

- (5) Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Maßgabe der Vergabekriterien aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit.
- (6) Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Aufnahme. Die Platzzusage erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung durch die Kindergartenleitung.
- (7) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (8) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.

§ 3 - Bescheinigungen / Nachweise

- (1) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindergarten relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (2) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 4 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, erfolgt die Vergabe der freien Plätze nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Vergabekriterien.
- (2) Die Erfüllung der Vergabekriterien ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten durch schriftliche Nachweise (Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung, o.ä.) vor Erteilung der Platzzusage zu belegen.
- (3) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.
- (4) Notplätze für Zuzugskinder im laufenden Kindergartenjahr werden nicht vorgehalten.

§ 5 - Öffnungszeiten / Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Kindergarten Lummerland) bzw. 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Kindergarten Liliput).
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können die Betreuungszeiten gemäß Anlage 2 in Anspruch nehmen. Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.
- (3) Die gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres bindend. Im Einzelfall kann die Kindergartenleitung in besonderen Fällen von der Regelung in Satz 1 abweichen.

§ 6 - Schließzeiten

- (1) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn
 - a) die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
 - b) während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.
- (2) Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend.
- (3) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann der Kindergarten unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.
- (4) Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Beirat fest und gibt diese rechtzeitig für das nächste Kalenderjahr bekannt.
- (5) Die Kindergärten können auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 7 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindergärten erhebt die Stadt Büdelsdorf zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Stadt Büdelsdorf zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet.
- (3) Abweichend zu Absatz 2 gelten folgende Ausnahmen für die Eingewöhnungszeit:
 - Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die zu entrichtende Gebühr für den Aufnahmemonat aufgrund der Eingewöhnungsphase 50% der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 9 dieser Satzung;
 - Im Regelbereich kann die Benutzungsgebühr bei Neuaufnahmen abhängig vom Aufnahmezeitpunkt für den Aufnahmemonat um 50 % der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 9 dieser Satzung reduziert werden.
- (4) Solange ein Betreuungsplatz in den Kindergärten zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 8 - Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 9 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

für Kinder über drei Jahren:

Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich	141,50 €
Für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich	198,10 €
Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden monatlich	283,00 €
Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	99,05 €

für Kinder unter drei Jahren:

Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich	180,25 €
---	----------

Für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich	252,35 €
Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden monatlich	360,50 €
Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	126,18 €

- (2) Ab dem Monat, in dem das betreffende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die o.a. Gebühr für Kinder über drei Jahren zu zahlen.
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

§ 10 - Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung / Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 9 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührensschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig.
- (2) Die Stadtverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindergärten (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.
- (3) Die Ermäßigungsanträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Büdelsdorf zu stellen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Änderungen bei den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich bei der Stadt Büdelsdorf zu melden, um ggf. eine Neuberechnung des Ermäßigungsanspruches durchzuführen. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines Jahres. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, ist automatisch die Regelnutzungsgebühr nach § 9 zu zahlen.
- (4) Über die Höhe der Ermäßigung bzw. die Befreiung wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Träger der Kindertageseinrichtung erstellt. Aufgrund dieser Bescheinigung wird die ermäßigte Benutzungsgebühr durch die Stadt Büdelsdorf festgelegt.

§ 11 – Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) Es besteht für die Kinder, die über 12.00 Uhr hinaus betreut werden, die Möglichkeit, montags bis freitags eine warme Mittagessenszeit im Kindergarten einzunehmen.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr für ein Mittagessen im Kindergarten „Lummerland“ beträgt 3,00 € und im Kindergarten „Liliput“ 2,50 €. Kinder unter drei Jahren erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.

- (3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung ist vom Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind erstmalig an der Mittagsverpflegung teilnimmt.
- (4) Für die Mittagsverpflegung sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden mit 4 Wochen pro Monat berechnet und sind im Voraus spätestens zum 05. eines Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu zahlen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben. Zum 30.06. und 31.12. eines Jahres erfolgt die Abrechnung der Mittagsverpflegung anhand der tatsächlichen Teilnahme.
- (5) Nimmt ein für die Mittagsverpflegung angemeldetes Kind nicht an der Mittagsverpflegung teil, ist die Kindergartenleitung rechtzeitig hierüber zu informieren. Wie weit im Voraus die Information erfolgen muss, legen die Kindergartenleitungen fest. Wird die Kindergartenleitung nicht rechtzeitig über die Nichtteilnahme des Kindes informiert, werden die Kosten für das Mittagessen nicht erstattet.
- (6) Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung auch nach Mahnung nicht gezahlt, kann der Träger den Ausschluss von der Mittagsverpflegung veranlassen. Werden die Gebühren zum wiederholten Male erst nach Ausschluss vom Besuch des Kindergartens gezahlt, kann die Wiederaufnahme in die Mittagsverpflegung verweigert werden.
- (7) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 12 - Abmeldung / Ummeldungen

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss von den Eltern/Personensorgeberechtigten mindestens 3 Monate im Voraus zum Ende eines Monats schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht werden.
- (2) Bei Schulanfängerkindern erfolgt, sofern von den Eltern/Personensorgeberechtigten nicht anders beantragt, grundsätzlich eine automatische Abmeldung durch die Kindergartenleitung zum Ende des Kindergartenjahres. Für den Monat des Ausscheidens ist die volle Benutzungsgebühr zu zahlen. Abweichend davon kann die Benutzungsgebühr bei den Schulanfängerkindern abhängig von den Ferien- und Schließzeiten für den Monat des Ausscheidens um 50 % der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 9 dieser Satzung reduziert werden.
- (3) Für Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Die gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres bindend. Die Ummeldung hat mindestens 3 Monate im Voraus zum Ende eines Monats durch die Eltern/Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Im Einzelfall kann die Kindergartenleitung in besonderen Fällen von der Regelung in Satz 2 und 3 abweichen.
- (4) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Stadt Büdelsdorf nicht einseitig beendet werden.

§ 13 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder sollen möglichst bis 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht und spätestens zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt werden. Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Stadt Büdelsdorf bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal in den Räumen der Einrichtung und endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit von den Eltern / Personensorgeberechtigten oder einer von diesen bestimmten Person abgeholt wird.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den sowie von den Kindergärten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.
- (4) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem aufsichtführenden pädagogischen Personal zu übergeben. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.
- (5) Soll ein Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung hierüber der Kindergartenleitung vorzulegen. Kein Kind darf alleine mit dem Fahrrad vom Kindergarten nach Hause fahren.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in dem Kindergarten weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Eltern/Personensorgeberechtigten oder Begleitpersonen "entzogen" (z.B. Vorführung) ist.
- (7) Wird das Kind vor oder erst nach Ende der gewählten Betreuungszeit gebracht bzw. abgeholt, kann, insbesondere bei mehrfachen Verstößen, eine Gebühr in Höhe von 25,- € je angefangene 15 Minuten erhoben werden.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (9) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sie oder eine bevollmächtigte Person im Notfall jederzeit erreichbar sind und das Kind unverzüglich abgeholt werden kann. Hierzu haben die Eltern/Personensorgeberechtigten die Telefonnummern der zur Abholung berechtigten Personen der Kindergartenleitung mitzuteilen. Eine Änderung der Telefonnummern ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt. Für Geburtstage oder andere besondere Anlässe können von der jeweiligen Kindergartenleitung Ausnahmen zugelassen werden.
- (11) Roller und größeres Spielzeug dürfen nicht in die Kindergärten mitgebracht werden. Die Haftung der Kindergärten für mitgebrachtes Spielzeug ist ausgeschlossen. Die Kindergärten dürfen mit Rollschuhen, Inline-Skatern, Kinderwagen, Buggy's o.ä. nicht betreten bzw. befahren werden.
- (12) Es wird erwartet, dass die Kinder angemessen gekleidet in den Kindergarten kommen. Die Kleidung der Kinder muss wettergerecht sein. Sie ist mit dem Namen des Kindes gut lesbar zu kennzeichnen. Die Kinder dürfen aus Sicherheitsgründen keine offenen Cloqs, Sandalen oder Pantoffeln tragen.

- (13) Die Kinder sollten zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten nach Möglichkeit „trocken“ sein, d.h. keine Windeln mehr benötigen. Ausgenommen sind hiervon Kinder unter drei Jahren. Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 14 – Abwesenheit / Ausschluss

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindergartenleitung von den Eltern/Personensorgeberechtigten unter Angabe der Gründe rechtzeitig zu benachrichtigen. Insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (s. § 15 Abs. 3) ist diese Information von großer Wichtigkeit, da die Kindergartenleitung gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu veranlassen hat (z.B. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes und der anderer Eltern, verstärkte Desinfektionsmaßnahmen, etc.).
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Stadt Büdelsdorf aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (3) Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören oder gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse durch Entscheidung des Trägers vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder oder das Personal bedrohen oder gefährden,
 - das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte,
 - die Eltern/Personensorgeberechtigten wiederholt ihr Kind/ihre Kinder trotz einer ansteckenden Erkrankung nach § 15 Abs. 3 in den Kindergarten bringen,
 - die Eltern/Personensorgeberechtigten ihr Kind/ihre Kinder ohne Absprache mit der Kindergartenleitung wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wird/werden.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (5) Werden die Benutzungsgebühren von den Eltern/Personensorgeberechtigten auch nach Mahnung nicht gezahlt, kann der Träger den Ausschluss vom Besuch des Kindergartens veranlassen. Werden die Benutzungsgebühren zum wiederholten Male erst nach Ausschluss vom Besuch des Kindergartens gezahlt, kann die Wiederaufnahme verweigert werden.
- (6) Die Stadt Büdelsdorf informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 2 - 4 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.

§ 15 – Gesundheitsvorsorge / Infektionsschutz

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindergärten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Die Kinder müssen vor der Aufnahme in den Kindergarten frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben dieses der Kindergartenleitung vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als 14 Tage sein darf, nachzuweisen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (4) Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der Mitarbeiter/innen haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind/ihre Kinder den Kindergarten nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. grippale Infekte, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen) im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG – s. Merkblatt) ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Kosten hierfür obliegen den Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Kindergartenleitung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (6) Die Mitarbeiter/innen der Kindergärten dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z. B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z. B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird, ein Medikationsplan mit den Eltern/Personensorgeberechtigten aufzustellen ist und eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Mitarbeiter/innen erfolgt.
- (7) Die Kindergartenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in den Kindergarten regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 16 – Versicherungen / Unfälle / Haftung

- (1) Die in den Kindergärten betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindergarten, z.B. bei externen Unternehmungen.

- (2) Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches des Kindergartens erfolgt in ernsten Fällen durch die Kindergartenleitung bzw. den/die zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung der Eltern/Personensorgeberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 17 – Leitung / Aufsicht / Hausrecht

- (1) Die Leitung des Kindergartens obliegt einer von der Stadt Büdelsdorf eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in dem Kindergarten beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindergärten unterliegen der Aufsicht des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.
- (3) In den Kindergärten obliegt das Hausrecht der Stadt Büdelsdorf. Die Kindergartenleitung übt das Hausrecht vor Ort im Auftrag aus.

§ 18 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes im Kindergarten ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindergarten zusammenarbeiten.
- (2) Von den Eltern/Personensorgeberechtigten wird erwartet, dass sie die Eingewöhnungszeit ihrer Kinder begleiten und unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Bedarf. Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht angemessen an der Eingewöhnung mitwirken, kann die Eingewöhnung durch den Kindergarten abgebrochen werden und die Aufnahme in den Kindergarten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (4) Die Einrichtung lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (5) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Büdelsdorf und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die

Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Stadt Büdelsdorf unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 19 - Beirat

- (1) Die Stadt Büdelsdorf richtet für die Kindergärten einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. Er besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die von der Stadt Büdelsdorf entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitglieder der pädagogischen Kräfte, darunter die Kindergartenleitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf kann, sofern er nicht Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 20 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindergärten, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindergärten, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt Büdelsdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Sie ersetzt die bisher geltende Fassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“, die am gleichen Tage außer Kraft tritt.

Büdelsdorf, den 15.02.2021

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez.

Hinrichs